

**DI Wolfgang STUNDNER**  
Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft  
A 1130 Wien, Steinklammgasse 21  
Tel: 0664 30 20 006, Mail: office@w-stundner.at

An das  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Landhausplatz 1  
A-3109 St. Pölten

Betreff: WST1-U-802/123-2024, WIEN ENERGIE GmbH, Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, Änderung Zuwegung zur WKA 07 – Antrag 18.06.2024; Ersuchen um Stellungnahme; Fachgebiet „Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie“

### **Gutachterliche Stellungnahme zu den Projektänderungen** **Fachgebiet Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie**

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, ZI. W102 2146440-1/201E, wurde der WIEN ENERGIE GmbH, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Ebreichsdorf“, bestehend aus 10 Windkraftanlagen (WKAs) erteilt.

Mit Schriftsatz vom 12. März 2024 wurde seitens der WIEN ENERGIE GmbH, vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, eine Anzeige nach § 18c UVP-G erstattet, in welcher einzelne geringfügige Änderungen sowie Änderungen aufgrund technologischer Weiterentwicklungen des genehmigten Projektes angezeigt wurden (Ersatz der Anlagentypen SENVION 3,2 M114 durch Anlagen der Type VESTAS V117 3,45 MW und der damit einhergehenden geringfügigen Verschiebung einzelner WKA-Standorte). Diese wurde von der UVP-Behörde mit Schriftsatz vom 27. März 2024, ZI. WST1-U-802/118-2024 zur Kenntnis genommen

Auf Grund von zusätzlichen technischen Änderungen und Optimierungen wurde seitens der Wien Energie GmbH, vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, mit Schreiben vom 18. Juni 2024 um die Genehmigung weiterer Abänderung des genehmigten Vorhabens gemäß § 18b UVP-G 2000 angesucht.

Die Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) beabsichtigt folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen:

Die Änderung umfasst die Neuerrichtung einer Zuwegung zwischen den Kranstellflächen der beiden genehmigten Anlagen WKA 06 und WKA 07 und damit einhergehend die Herstellung einer Brücke über das Fließgewässer Kalter Gang. Im Gegenzug entfallen dabei nicht mehr benötigte bisher bewilligte Zuwegungsteile. Weiters verändert sich die Lage der Kranstellfläche der Anlage WKA 07.

### **Fachliche Beurteilung der geplanten Änderungen:**

#### **Änderung der Zuwegung zur WKA 07**

Gegenstand der Änderung ist zunächst die Zuwegung zur WKA 07. Nach dem Konsens ist diese Zuwegung vom Osten kommend (über die WKA 10) vorgesehen, nun ist sie von Norden kommend (über die WKA 06) geplant.

Zu diesem Zweck ist neben der Zuwegung mit einer Länge von rund 600 m die Errichtung einer Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 12 m und einer Gesamtbreite von 6,45 m erforderlich. Diese Brücke überspannt das Naturdenkmal Kalter Gang, sie wird zur Vermeidung eines Eingriffes in das Gewässer ohne Brückenpfeiler ausgeführt. Es findet kein Eingriff in das Gewässer des Kalten Ganges statt. Weitere Informationen zur Brückenkonstruktion sind den Dokumenten B.01.02.00, B.01.03.00 und B.01.04.00 zu entnehmen.

Die neue Zuwegung soll in der Bau- und in der Betriebsphase verwendet werden, in der Betriebsphase für Reparaturen, Revisionsarbeiten und letztendlich den Rückbau. Es handelt sich demnach um eine permanente Ausführung.

Die geplante Änderung betrifft jedenfalls den Fachbereich Wasser. Durch die geplante Brücke erfolgt ggf. ein Eingriff ins Gewässer bzw. erfordert die damit geplante Gewässerquerung selbst einen eigenen Konsens.

#### **Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie**

Zur Errichtung der neuen Brücke über den Kalten Gang ist ein entsprechender wasserrechtlicher Konsens erforderlich. Dieser ist sowohl für die Bau-, wie auch Betriebsphase zu erteilen. Die vorgesehene Bauweise der Brücke bedingt keinen Eingriff in das Gewässer. So erfolgt die Errichtung der Widerlager der Brücke durch Pfähle, die außerhalb des Hochwasserabflussbereichs (HQ100) gebohrt werden. Ein allfällig wasserrechtlich relevanter Eingriff in den HQ30 Abflussbereich kann daher ausgeschlossen werden. Ein Freibord bei einem Hochwasser mit 100 jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit wurde mit 1,6 m errechnet. Damit sind maßgebliche Verklausungen der Brücke im Hochwasserfall auszuschließen.

Die Hochwassersituation des Kalten Ganges ist in Einlage B-01-02-00-00, Kap. 3.1 sowie den ergänzenden Plänen der Einreichunterlagen ausreichend und plausibel dargestellt. Als Standort für die Brücke ist die Gemeinde Ebreichsdorf, Katastralgemeinde (KG) 4102, Parzelle 1041 (Kalter Gang) vorgesehen.

Bauphase: Die Situierung der Widerlager im oberen Drittel der Uferböschung verhindert Eingriffe in den sensiblen Sohl- und Uferbereich des Gewässers. Im Bachbett selbst sind keine Arbeiten sowohl zur Widerlager- wie auch Tragwerksherstellung vorgesehen. Die Brücke überspannt das Gerinne freitragend, sodass kein Pfeiler im Gewässerbett vorzusehen ist. Dies auch nicht zur Herstellung des Tragwerks. Dazu werden Fertigteilträger mittels Mobilkran auf die Widerlager gehoben. Zwischen diesen Trägern dienen eingehobene Elementplatten aus Stahlbeton als verlorene Schalung für den Ortbeton der Fahrbahnplatte. Danach erfolgt die Brückenabdichtung mit Verschleißschicht und die Geländermontage.

Auflagenforderung dazu.

- Sollte die Geländermontage auf der Brücke über den Kalten Gang erst nach Errichtung der Windkraftanlagen möglich sein, so ist die Brücke bis zu dieser Montage gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

### **Änderung der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07**

Weiters verändert sich aufgrund der Richtungsänderung der Zuwegung die Lage der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07.

Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie

Die geänderte Lage der Kranstellfläche zur Errichtung der WKA 07 hat keine wasserrechtliche Relevanz. Sie befindet sich nicht im Hochwasserabflussbereich umliegender Gerinne. Die Änderung ist daher aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie irrelevant.

### **Entfall der genehmigten Zuwegung zur WKA 07**

Die nach dem Konsens vorgesehene Zuwegung zur WKA 07 entfällt.

Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie

Der Entfall der genehmigten Zuwegung zur WKA 07 hat keine wasserrechtliche Relevanz. Die Änderung ist daher aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie irrelevant.

### **Flächenbilanz der genutzten Flächen durch die Änderung**

Der zusätzliche Flächenbedarf beträgt permanent 6.249 m<sup>2</sup> und temporär 3.880 m<sup>2</sup>. Dem steht der Entfall von 4.848 m<sup>2</sup> an permanent und 1.307 m<sup>2</sup> an temporär genutzten Flächen gegenüber. Damit ergibt sich durch die Änderung ein zusätzlicher permanenter Flächenbedarf von 1.401 m<sup>2</sup> und ein zusätzlicher temporärer Flächenbedarf von 2.573 m<sup>2</sup>. BEAT-Flächen werden nicht berührt.

Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie

Die zusätzlich temporär und permanent beanspruchten Flächen werden nicht versiegelt, sodass die Versickerung der Niederschlagswässer nach wie vor lokal gegeben ist. Lediglich die geplante Brücke über den Kalten Gang bedingt eine

kleinflächige Bodenversiegelung. Niederschlagswässer daraus werden lokal um Bereich der Widerlager wiederversickert. Es kann von einer Ordnungsgemäßen Bauführung ausgegangen werden, wonach eine Beeinträchtigung des Grundwassers aufgrund von Austritten wassergefährdender Stoffe nicht zu erwarten ist bzw. mittels entsprechender Maßnahmen verhindert wird.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser ist diese Flächenänderung als geringfügig zu sehen. Eine relevante Beeinträchtigung des Grundwassers ist auszuschließen. Die im Projekt bzw. im Fachgutachten vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz reichen aus.

### **Flächenbilanz der Rodungen durch die Änderung**

Zur Errichtung der Brücke sind kleinräumige Rodungen im Bereich des Ufers des Kalten Gangs erforderlich, dies konkret im Umfang von 118 m<sup>2</sup> an permanenten und 88 m<sup>2</sup> an temporären Rodungsflächen. Im Gegenzug entfallen zwei temporäre Rodungsflächen mit insgesamt 439 m<sup>2</sup>, sodass es gegenüber dem Konsens bei temporären Rodungsflächen zu einer Reduktion um 351 m<sup>2</sup> kommt.

#### *Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie*

Der notwendigen kleinräumigen Rodungen haben keine wasserrechtliche Relevanz. Diese Änderung ist daher aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie irrelevant.

Im Übrigen wird im Änderungsantrag festgestellt, dass das konsentierete Vorhaben unverändert bleibt. Dies gilt insbesondere für die Windparkanlagen selbst und deren genehmigte Kapazität.

### **Gutachterliche Beantwortung der Behördenfragen**

Nachdem der gegenständliche Fachbereich durch die geplanten Änderungen betroffen ist, wurde seitens der Behörde um Erstellung eines Gutachtens zu nachfolgenden Fragen ersucht:

1. Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06 Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E und der Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 vom 12. März 2024, für den Windpark Ebreichsdorf genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

#### *Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie*

Die geplante Änderung ruft keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt hervor.

2. Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

#### **Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie**

Die geplante Änderung bedingt keine zusätzlichen Auswirkungen, welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden.

3. Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

#### **Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie**

Die geplante Änderung bedingt keine zusätzlichen Auswirkungen, welche nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen. Eine temporäre wie auch bleibende Schädigung des Gewässerzustandes ist auszuschließen.

4. Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

#### **Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie**

Die Antragstellerin stellt in Aussicht, dass im Zuge der Errichtung der Windräder das Brückengeländer auf der neu zu errichtenden Brücke über den Kalten Gang erst nach dem Antransport der Windradelemente montiert wird. Damit bestünde während der Bauzeit für Spaziergänger in diesem Bereich die Absturzgefahr von der Brücke in das Gerinne. Folgende Auflage wird daher gefordert:

- Sollte die Geländermontage auf der Brücke über den Kalten Gang erst nach Errichtung der Windkraftanlagen möglich sein, so ist die Brücke bis zu dieser Montage gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

5. Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

### **Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie**

Das eingereichte Änderungsvorhaben entspricht dem Stand der Technik, es werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten.

6. Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06 Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E, und der Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 vom 12. März 2024, genehmigten Windpark Ebreichsdorf durchgeführt wurde, entgegen?

### **Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie**

Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie stehen die zusätzlichen Auswirkungen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegen.

7. Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

### **Gutachterliche Stellungnahme Fachgebiet Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie**

Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik/Grundwasserhydrologie ist das vorliegende Änderungsvorhaben genehmigungsfähig. Die Vorschreibung einer zusätzlichen Auflage, Bedingungen und Befristungen ist w.o.e. aus fachlicher Sicht erforderlich.

Der Errichtung der zusätzlichen Brücke über den Kalten Gang kann aus wasserbautechnischer Sicht zugestimmt werden. Der Erteilung eines entsprechenden Konsens zur Überbrückung des Gewässers für die Bau- und Betriebsphase ist daher auch zuzustimmen.



Wien, 28.08.2024

DI Wolfgang Stundner